



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen

LIG Hamburg, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg

Mit Postzustellungsurkunde/  
Gegen Empfangsbekanntnis

Herrn Peter Schönberger  
[REDACTED]

HmbTG-Team beim Landesbetrieb  
Immobilienmanagement und Grundvermögen

Millerntorplatz 1  
20359 Hamburg  
E-Mail : [informationsregister@lig.hamburg.de](mailto:informationsregister@lig.hamburg.de)

Telefon: +49 40 428 23-4006  
Az. FB4.0.02.013-308/0005

Hamburg, 27.08.2020

**Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 01.04.2020, hier: Gerichtlicher Vergleich zur Verlegung des Bahnhofs Hamburg-Altona**

Sehr geehrter Herr Schönberger,

vielen Dank für Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem HmbTG vom 01.04.2020. Für die Beantwortung Ihrer Anfrage ist der Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) zuständig.

In Ihrem Antrag baten Sie um das Übersenden einer Kopie des beim OVG eingereichten Dokuments, das den erzielten Vergleich zwischen dem Verkehrsclub (VCD Nord e.V.), der Freien und Hansestadt Hamburg und der Deutschen Bahn zur Folge hatte.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage ergeht folgender

### **Bescheid:**

1. Der Antrag auf Informationszugang nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz wird abgelehnt.
2. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

### **Begründung**

Ihr Antrag ist zulässig, aber nicht begründet.

Sie haben nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 271) als (natürliche/juristische) Person einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Abs. 2 HmbTG).



Der Informationsanspruch besteht jedoch nur soweit, solange keine gesetzlichen Ausschlussgründe vorliegen. Folgende Ausschlussgründe sprechen gegen eine Auskunftserteilung in Ihrem Fall:

Eine Überlassung der von Ihnen begehrten Unterlage kommt u.a. gem. § 5 Nr. 5 HmbTG nicht in Betracht.

In dem von Ihnen zitierten Verfahren ist die Freie und Hansestadt Hamburg (FHH) nicht Prozesspartei, sondern nur insoweit beteiligt, als in diesem Rahmen Regelungen getroffen wurden, die auch für die FHH bindend sein sollten. Diese Vereinbarung wurde von den betroffenen Parteien unterzeichnet und ist sodann auch veröffentlicht worden.

Soweit Sie darüber hinaus jedoch die Herausgabe von Schriftsätzen anderer Prozessbeteiligter begehren, sind diese nach der zuvor zitierten Regelung des hamburgischen Transparenzgesetzes explizit von einer Auskunftspflicht ausgenommen.

Dieses gilt umso mehr, da die in den Schriftsätzen der Prozessparteien enthaltenen Inhalte über die Beteiligung der FHH in diesem Verfahren hinausgehen.

Eine durchgeführte Abfrage bei den Prozessbeteiligten zur Erlangung des Einverständnisses zu einer Herausgabe führte nicht zu einem anderen Ergebnis. Auch unter Abwägung Ihres Informationsinteresses sehen wir keine Möglichkeiten, den von Ihnen begehrten Schriftsatz herauszugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Abs. 6 HmbTG i.V.m. § 1 Abs. 2 HmbTG-GebO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Landesbetrieb Immobilienmanagement und Grundvermögen, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

